



## Info

Stand: 07/2019

### Merkblatt für Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich liegt vor, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro beträgt, § 20 Abs. 2 SGB IV.

Im Übergangsbereich gelten bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge besondere Regelungen:

Für Beschäftigte ist die Zahlung eines ermäßigten Beitragsanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag vorgesehen. Mit zunehmendem Arbeitsentgelt steigt der Beitragsanteil bis zum vollen Beitragsabzug am Ende des Übergangsbereichs an. Aus einem geringeren Beitrag zur Rentenversicherung ergeben sich jedoch keine geminderten Rentenansprüche, da diese aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt werden.

Die Arbeitgeber hingegen tragen weiterhin ihre vollen Beitragsanteile zu den einzelnen Versicherungszweigen.

Die genannten Grenzwerte beziehen sich auf ein volles Monatsentgelt. Wird das Entgelt nur für einen Teilmonat gezahlt, erfolgt eine Hochrechnung auf einen vollen Kalendermonat.

Werden mehrere Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen nur, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegt.

Die Regelungen zum Übergangsbereich gelten nicht für:

- Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden
- Teilnehmer am freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr
- Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst
- Personen im Dualen Studium
- Praktikanten

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen für Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es nur eine begrenzte Übersicht ermöglichen kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne über das Kontaktformular des Landesamtes für Finanzen an uns wenden.

Das Kontaktformular finden Sie im Internet unter [www.lff-rlp.de/service/kontakt](http://www.lff-rlp.de/service/kontakt)